

Unternehmererklärung

zum Ersatz, erstmaligem Einbau oder der Erneuerung von **Außenbauteilen**

nach § 96 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Eigentümer/Eigentümerin des Gebäudes:	Standort des Gebäudes (bei Abweichung):
Name, Vorname (bei Firmen auch verantwortliche Person)	Betreiber/Betreiberin
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Hinweis:

Diese Unternehmererklärung ist zum Nachweis der Pflichten nach § 96 Abs. 2 S. 1 GEG durch die Eigentümerin oder den Eigentümer mindestens **zehn Jahre** aufzubewahren und nach § 96 Abs. 2 S. 2 GEG der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

I. Nachweisführung
Die Einhaltung des GEG für die eingebauten oder geänderten Bauteile erfolgt über den Nachweis der Einzelmaßnahmen nach §§ 47 und/oder 48 in Verbindung mit Anlage 7 des GEG (weiter zu den Ziffern III, IV, V und VI).

II. Informatorisches Beratungsgespräch
Es erfolgte eine energetische Bewertung eines bestehenden Gebäudes nach § 50 GEG. Im Fall eines Wohngebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen wurde von der Unternehmerin oder vom Unternehmer bei Angebotsabgabe auf die Pflicht zur Führung eines informatorischen Beratungsgesprächs schriftlich hingewiesen (§ 48 S. 4 GEG) (weiter zu Ziffer VI.).

Nummer nach Anlage 7 GEG		Raum-Solltemperatur ¹ ≥ 19 °C	Raum-Solltemperatur ² 12 bis < 19 °C
III. Ausgeführte Maßnahmen		Höchstwerte U _{max} W/(m ² ·K)	
Zutreffendes bitte ankreuzen; die regelmäßig einzuhaltenden Höchstwerte sind jeweils nebenstehend genannt, Abweichungen ggf. unter Ziffer IV.			
Bauteilgruppe: Außenwände			
1a	Ersatz oder erstmaliger Einbau von Außenwänden.	0,24	0,35
1b	Anbringen von Bekleidungen (Platten oder plattenartige Bauteile), Verschalungen, Mauervorsatzschalen oder Dämmschichten auf der Außenseite einer bestehenden Wand. Erneuerung des Außenputzes einer bestehenden Wand.	0,24	0,35
Bauteilgruppe: Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden			
2a	Gegen Außenluft abgrenzende Fenster und Fenstertüren: Ersatz oder erstmaliger Einbau des gesamten Bauteils. Einbau zusätzlicher Vor- oder Innenfenster.	1,3	1,9
2b	Gegen Außenluft abgrenzende Dachflächenfenster: Ersatz oder erstmaliger Einbau des gesamten Bauteils. Einbau zusätzlicher Vor- und Innenfenster.	1,4	1,9
2c	Gegen Außenluft abgrenzende Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster: Ersatz der Verglasung oder verglaster Flügelrahmen.	1,1	keine Anforderung
2d	Vorhangfassaden in Pfosten-Riegel-Konstruktion, deren Bauart DIN EN ISO 12631: 2018-01 entspricht: Ersatz oder erstmaliger Einbau des gesamten Bauteils.	1,5	1,9
2e	Gegen Außenluft abgrenzende Glasdächer: Ersatz oder erstmaliger Einbau des gesamten Bauteils. Ersatz der Verglasung oder verflaster Flügelrahmen.	2,0	2,7
2f	Gegen Außenluft abgrenzende Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismus: Ersatz oder erstmaliger Einbau des gesamten Bauteils.	1,6	1,9

3a	Gegen Außenluft abgrenzende Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster mit Sonderverglasung: Ersatz oder erstmaliger Einbau des gesamten Bauteils. Einbau zusätzlicher Vor- oder Innenfenster.	2,0	2,8
3b	Gegen Außenluft abgrenzende Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster mit Sonderverglasung: Ersatz der Sonderverglasung oder verglaster Flügelrahmen.	1,6	keine Anforderung
Vorhangfassaden in Pfosten-Riegel-Konstruktion, deren Bauart DIN EN ISO 12631: 20118-01 entspricht, mit Sonderverglasung:			
3c	Ersatz oder erstmaliger Einbau des gesamten Bauteils.	2,3	3,0
4	Einbau neuer Außentüren (ohne rahmenlose Türanlagen aus Glas, Karusselltüren und kraftbetätigte Türen).	1,8	1,8
Bauteilgruppe: Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume			
Gegen Außenluft abgrenzende Dachflächen einschließlich Dachgauben sowie gegen unbeheizte Dachräume abgrenzende Decken (oberste Geschossdecken) und Wände (einschließlich Abseitenwände):			
5a	Ersatz oder erstmaliger Einbau. Anzuwenden nur auf opake Bauteile.	0,24	0,35
5b	Ersatz oder Neuaufbau einer Dachdeckung einschließlich der darunter liegenden Lattungen und Verschalungen. Anzuwenden nur auf opake Bauteile. Aufbringen oder Erneuerung von Bekleidungen oder Verschalungen oder Einbau von Dämmschichten auf der kalten Seite von Wänden. Anzuwenden nur auf opake Bauteile. Aufbringen oder Erneuerung von Bekleidungen oder Verschalungen oder Einbau von Dämmschichten auf der kalten Seite von obersten Geschossdecken. Anzuwenden nur auf opake Bauteile.	0,24	0,35
5c	Gegen Außenluft abgrenzende Dachflächen mit Abdichtung: Ersatz einer Abdichtung, die flächig das Gebäude wasserdicht abdichtet, durch eine neue Schicht gleicher Funktion (bei Kaltdachkonstruktionen einschließlich darunter liegender Lattungen). Anzuwenden nur auf opake Bauteile.	0,20	0,35
Bauteilgruppe: Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume (mit Ausnahme von Dachräumen) sowie Decken nach unten gegen Erdreich, Außenluft oder unbeheizte Räume			
Wände, die an Erdreich oder an unbeheizte Räume (mit Ausnahme von Dachräumen) grenzen, und Decken, die beheizte Räume nach unten zum Erdreich oder zu unbeheizten Räumen abgrenzen:			
6a	Ersatz oder erstmaliger Einbau.	0,30	keine Anforderung
6b	Anbringen oder Erneuern von außenseitigen Bekleidungen oder Verschalungen, Feuchtigkeitssperren oder Drainagen. Anbringen von Deckenverkleidungen auf der Kaltseite.	0,30	keine Anforderung
6c	Decken, die beheizte Räume nach unten zum Erdreich, zur Außenluft oder zu unbeheizten Räumen abgrenzen: Aufbau oder Erneuerung von Fußbodenaufbauten auf der beheizten Seite.	0,50	keine Anforderung
6d	Decken, die beheizte Räume nach unten zur Außenluft abgrenzen: Ersatz oder erstmaliger Einbau.	0,24	0,35
6e	Decken, die beheizte Räume nach unten zur Außenluft abgrenzen: Anbringen oder Erneuern von außenseitigen Bekleidungen oder Verschalungen, Feuchtigkeitssperren oder Drainagen. Anbringen von Deckenbekleidungen auf der Kaltseite.	0,24	0,35
Die Arbeiten wurden am abgeschlossen.			

¹ Höchstwerte U_{\max} für Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Raumsolltemperatur $\geq 19 \text{ °C}$

² Höchstwerte U_{\max} für Zonen von Nichtwohngebäudem mit Raum-Solltemperatur von 12 bis $< 19 \text{ °C}$

IV. Einschränkungen bei der Einhaltung der Höchstwerte

Im Falle von Maßnahmen nach Ziffer III. Nummern 1a, 1b, 5a, 5b, 5c, 6a, 6b, 6c, 6d oder 6e ist die Dämmschichtdicke bei den nachfolgend ausgeführten Maßnahmen aus technischen Gründen begrenzt (Anlage 7 Fußnote 1 GEG).

Für Maßnahmen nach Ziffer III.

Nr. <input type="text"/>	wurden d = <input type="text"/>	cm Wärmedämmung mit der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ <input type="text"/>	W/(m · K) eingebaut.
Nr. <input type="text"/>	wurden d = <input type="text"/>	cm Wärmedämmung mit der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ <input type="text"/>	W/(m · K) eingebaut.
Nr. <input type="text"/>	wurden d = <input type="text"/>	cm Wärmedämmung mit der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ <input type="text"/>	W/(m · K) eingebaut.
Nr. <input type="text"/>	wurden d = <input type="text"/>	cm Wärmedämmung mit der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ <input type="text"/>	W/(m · K) eingebaut.
Nr. <input type="text"/>	wurden d = <input type="text"/>	cm Wärmedämmung mit der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ <input type="text"/>	W/(m · K) eingebaut.
Nr. <input type="text"/>	wurden d = <input type="text"/>	cm Wärmedämmung mit der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ <input type="text"/>	W/(m · K) eingebaut.
Nr. <input type="text"/>	wurden d = <input type="text"/>	cm Wärmedämmung mit der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ <input type="text"/>	W/(m · K) eingebaut.
Nr. <input type="text"/>	wurden d = <input type="text"/>	cm Wärmedämmung mit der Wärmeleitfähigkeit $\lambda =$ <input type="text"/>	W/(m · K) eingebaut.

Im Falle von Maßnahmen nach Nummer 1b wurden die

Außenwände nach dem 31.12.1983 errichtet oder erneuert und nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden energiesparrechtlichen Vorschriften ausgeführt (Anlage 7 Fußnote 2 GEG).

Im Falle von Maßnahmen nach den Nummern 2c und/oder 2e:

Vorhandener Rahmen zur Aufnahme der vorgeschriebenen Verglasung ungeeignet, Glasdicke aus technischen Gründen begrenzt, deshalb Verglasung $U \leq 1,3 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ (Anlage 7 Fußnote 3 GEG).

Im Falle von Maßnahmen nach Nummer 2c bei Kasten- oder Verbundfenstern:

Einbau einer Glastafel mit einer infrarot-reflektierenden Beschichtung (Emissionsgrad/Emissivität $\leq 0,2$) (Anlage 7 Fußnote 3 GEG).

Im Falle von Maßnahmen nach den Nummern 3c:

Vorhandener Rahmen zur Aufnahme der vorgeschriebenen Verglasung ungeeignet (Anlage 7 Fußnote 3).

Im Falle von Maßnahmen nach den Nummern 5b, 5c, 6b, und/oder 6e:

Bauteilfläche wurde nach dem 31.12.1983 unter Einhaltung energiesparrechtlicher Vorschriften errichtet oder erneuert (Anlage 7 Fußnote 5 GEG).

V. Zusatzerklärung

Von den regelmäßigen Anforderungen des GEG wurde im Rahmen einer von der zuständigen Behörde erteilten Befreiung nach § 102 GEG abgewichen.

Im Rahmen der Befreiung durchgeführte Arbeiten:

VI. Erklärung der Unternehmerin/des Unternehmers:

Die Unternehmerin oder der Unternehmer versichert, dass bei der Ausführung die Anforderungen des GEG beachtet und eingehalten wurden, sofern sie beim vorliegenden Gebäude anzuwenden waren.

Unternehmerin/Unternehmer (Erstellerin/Ersteller)

<input type="text"/>

Firma oder Firmenstempel

Name, Vorname (bei Firmen auch verantwortliche Person)

<input type="text"/>

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

<input type="text"/>

Ort

Datum

Unterschrift